

# **Grundsatzerklärung der Oldenburgische Landesbank AG**

**gemäß § 6 Absatz 2 LkSG zur Menschenrechtsstrategie**

für das Jahr 2024

## Präambel

Die Oldenburgische Landesbank AG (OLB) fällt aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl von über 1.000 Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2024 in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Mit dem gesetzlich vorgegebenen Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden, muss die Unternehmensleitung eine Grundsatzerklärung zu den folgenden Punkten abgeben:

- 1 Die Beschreibung des Verfahrens, mit denen das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt,
- 2 die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
- 3 die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

Wir, die Mitglieder des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG, bekennen uns ausdrücklich zu unserer Verantwortung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs und unserer Lieferkette. Das Wohl und die Rechte jedes Einzelnen sind fest in den Kernwerten der OLB verankert und wir sind uns unserer Pflicht bewusst, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit zu minimieren und proaktiv entgegenzuwirken.

Mit diesem Dokument geben wir unsere diesbezügliche Grundsatzerklärung für den OLB-Konzern ab.

Oldenburg, 19. Dezember 2023

Oldenburgische Landesbank AG

Der Vorstand



Stefan Barth  
Vorsitzender



Marc Ampaw



Aytac Aydin



Chris Eggert



Giacomo Petrobelli



Dr. Rainer Polster

## 1 Beschreibung des eingesetzten Verfahrens

Das Verfahren, mit denen wir unseren Sorgfaltspflichten im Sinne des § 3 LkSG nachkommen, umfasst

- das Risikomanagement nach § 4 Absatz 1 LkSG,
- die Risikoanalyse nach § 5 Absatz 1 LkSG,
- Präventionsmaßnahmen nach § 6 Absatz 3 bis 5 LkSG,
- Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG,
- ein Beschwerdeverfahren nach §§ 8 und 9 LkSG sowie
- die Dokumentations- und Berichtspflicht nach § 10 LkSG.

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten haben wir ein Risikomanagementsystem eingerichtet, dessen Verankerung in unsere Geschäftsabläufe im Folgenden beschrieben ist. Die Überwachung der hierzu getroffenen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 3 LkSG unterliegt dem Head of Sustainability, der dem Vorstand über das Ressort des Chief Financial Officer in direkter Berichtslinie unterstellt ist und uns regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Umsetzung informiert.

Für die Durchführung der Risikoanalyse, die Umsetzung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie für die Dokumentations- und Berichtspflichten nutzen wir die Softwarelösung und Expertise eines führenden Anbieters von Nachhaltigkeitsratings für globale Lieferketten.

### 1.1 Risikoanalyse

Im Rahmen unseres LkSG-Risikomanagements führen wir jährlich sowie anlassbezogen (§9 Absatz 3 LkSG) eine Risikoanalyse durch mit der Maßgabe, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Die Risikoanalyse erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Schritten:

Im ersten Schritt werden alle unmittelbaren Geschäftspartner der Lieferkette betrachtet und anhand inhärenter Länder- und Branchenrisiken einer Risikokategorie zugeordnet („abstrakte Risikoanalyse“), um Lieferanten mit erhöhten Risiken oder strategischer Bedeutung zu identifizieren. Im zweiten Schritt unterziehen wir diese Gruppe einem detaillierten Lieferantenrating, das sich auf international anerkannte Nachhaltigkeitsstandards stützt und Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Arbeits- & Menschenrechte, Ethik und Nachhaltige Beschaffung umfasst („individuelle Risikoanalyse“).

Für beide Schritte nutzen wir die Datenbank unseres Anbieters für Lieferantenratings.

### 1.2 Präventionsmaßnahmen

In Abhängigkeit von Art und Umfang des in der Risikoanalyse festgestellten Risikos ergreifen wir präventive Maßnahmen. Dabei unterscheiden wir zwischen Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und solchen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer.

Die präventiven Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich beinhalten die Umsetzung der in dieser Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie einschließlich der Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken, der Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter in relevanten Geschäftsbereichen sowie Kontrollen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung dargestellten Sorgfaltspflichten überprüft werden.

Auf Ebene der unmittelbaren Zulieferer legen wir bei Ausschreibungen und Markanalysen einen verstärkten Fokus auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sachverhalte. Unsere diesbezüglichen Erwartungen finden bei Abschluss neuer Lieferantenverträge Berücksichtigung. Zur Durchsetzung die-

ser Zusicherungen werden die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen sowie die Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen verpflichtende Vertragsbestandteile.

Die Durchführung der Präventionsmaßnahmen wird durch die Softwarelösung unseres Anbieters für Lieferantenratings prozessual und inhaltlich unterstützt.

### **1.3 Abhilfemaßnahmen**

Im Falle einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Die Durchführung der Abhilfemaßnahmen wird durch die Softwarelösung unseres Anbieters für Lieferantenratings prozessual und inhaltlich unterstützt, indem Verbesserungsvorschläge und Korrekturmaßnahmenpläne erstellt und mit dem Zulieferer abgestimmt sowie priorisiert und überwacht werden.

Kommt ein unmittelbarer Lieferant der Umsetzung der eingeforderten Abhilfemaßnahmen nicht nach, ist zunächst ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung möglich. Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung wird als letztmögliche Maßnahme, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Betracht gezogen.

### **1.4 Beschwerdeverfahren**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 haben wir ein angemessenes Beschwerdeverfahren nach § 8 LKSG eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie gegebenenfalls auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der OLB bzw. eines mit ihr verbundenen Unternehmens, eines unmittelbaren Zulieferers oder eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Das Beschwerdeverfahren ist beim externen Vertrauensanwalt (Ombudsmann) angesiedelt, der telefonisch, per E-Mail oder über eine eingerichtete Meldeplattform erreichbar ist. Er ist unparteiisch und unterliegt keinen Anweisungen durch die OLB hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Vertrauensanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern gewünscht, wahrt er die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person.

Die Verfahrensordnung ist in Textform festgelegt und auf unserer Webseite unter <https://www.olb.de/informationen/rechtliche-hinweise/hinweisgebersystem> öffentlich zugänglich. Neben der Prozessbeschreibung enthält die Verfahrensordnung Angaben zum Schutz der hinweisgebenden Person, zum Datenschutz und zur jährlichen wie anlassbezogenen Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens.

Sollte uns gemäß § 9 LkSG substantiierte Kenntnis über die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern vorliegen, so werden wir anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls diese Grundsatzklärung entsprechend aktualisieren.

## 1.5 Dokumentation und Berichterstattung

Die Analysen, Ergebnisse und gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen unserer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden fortlaufend dokumentiert und für mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Hierzu nutzen wir die umfangreichen, an den gesetzlichen Anforderungen ausgerichteten Dokumentationsfunktionen der Softwarelösung unseres Anbieters für Lieferantenratings.

Wir werden erstmalig für das Geschäftsjahr 2024 und fortan jährlich einen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten erstellen. Unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden wir darüber informieren, ob menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht identifiziert wurden und falls ja, nachvollziehbar darlegen

1. was wir unter Bezugnahme auf die Maßnahmen zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten unternommen haben,
2. wie wir die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und
3. welche Schlussfolgerungen wir aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen ziehen.

Die Erfüllung der Dokumentations- und Berichtserfordernisse werden durch Dashboard- und Exportfunktionen der Softwarelösung unseres Anbieters für Lieferantenratings gemäß den Vorgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterstützt. Der Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf unserer Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht.

## 2 Feststellungen der Risikoanalyse

Bei der initialen Durchsicht aller wesentlichen unmittelbaren Geschäftspartner unserer Zulieferkette haben wir im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse keine prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, d.h. eine allgemeine Gesamtrisikobewertung von „hoch“ oder „sehr hoch“ festgestellt.

Von allen in der abstrakten Risikoanalyse bewerteten Lieferanten weisen weniger als 2 % eine Gesamtrisikobewertung von „mittel hoch“ auf, weshalb sie kurzfristig einer individuellen Risikoanalyse unterzogen werden.

## 3 Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen

Wir bekennen uns ausdrücklich zu unserer Verantwortung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs und unserer Lieferkette. Das Wohl und die Rechte jedes Einzelnen sind fest in den Kernwerten der OLB verankert und wir sind uns unserer Pflicht bewusst, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit zu verringern und diesen proaktiv entgegenzuwirken.

Dieser Anspruch geht einher mit folgenden Erwartungen an die Beschäftigten und Zulieferer der OLB:

- Einhaltung der Menschenrechte: Beschäftigte und Zulieferer sind angehalten, die Menschenrechte in allen ihren Tätigkeiten zu achten und zu fördern. Dies schließt die Vermeidung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und jeglicher Form von Diskriminierung ein. Ebenso wird erwartet, dass sie zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beitragen und diese aktiv melden, sollten sie Kenntnis davon erlangen.
- Umweltschutz: Beschäftigte und Zulieferer sind aufgefordert, umweltfreundliche Praktiken in ihre Betriebsabläufe zu integrieren. Dies beinhaltet die Einhaltung aller relevanten Umweltgesetz-

## Grundsatzerklärung der Oldenburgische Landesbank AG

ze und -regelungen sowie die Förderung von Ressourceneffizienz und nachhaltiger Entwicklung.

- **Transparenz und Verantwortlichkeit:** Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern, dass sie Verantwortung für ihr Handeln übernehmen beziehungsweise transparent in Bezug auf ihre Geschäftspraktiken sind. Dies schließt die Bereitschaft ein, sich regelmäßigen Überprüfungen und Audits zu unterziehen, um die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards zu gewährleisten.
- **Ausbildung und Sensibilisierung:** Die OLB wird ihre Beschäftigten der relevanten Geschäftsbereiche in Fragen der Menschenrechte und des Umweltschutzes schulen und sensibilisieren. Gleichzeitig erwarten wir, dass unsere Zulieferer ähnliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards umzusetzen.

Die OLB ist bestrebt, in ihrer Lieferkette mit Partnern zusammenzuarbeiten, die diese Werte teilen und aktiv umsetzen.